

## -Eidesstattliche Versicherung-

Ich,

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

\_\_\_\_\_

versichere an Eides Statt, dass

- die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) / der Fahrzeugbrief Nummer \_\_\_\_\_
- die Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) \_\_\_\_\_
- das/die vordere/hintere Kennzeichenschild(er)  vorn  hinten  beide
- die Betriebserlaubnis

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

\_\_\_\_\_

Hersteller

\_\_\_\_\_

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

\_\_\_\_\_

in Verlust geraten ist/sind.

\_\_\_\_\_

Ich versichere, dass sich die/der in Verlust geratene bzw. gestohlene ZB II / Fahrzeugbrief rechtmäßig in meinem Besitz befand und nicht verpfändet oder bei einem Dritten zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug hinterlegt worden ist.

Mir ist bekannt, dass nur der rechtmäßige Besitzer der ZB II / des Fahrzeugbriefes die Ausstellung einer Ersatz-ZB II / eines Ersatz-Fahrzeugbriefes beantragen kann. Über die Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wurde ich belehrt.

**Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.**

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Versicherenden

## **Eidesstattliche Versicherung**

### **§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 161 StGB Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt**

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) Verlust von Dokumenten und Kennzeichen**

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhandengekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.